

Pass op Trägerverein der Offenen Ganztagschule der Brüder-Grimm-Schule, Köln-Sürth e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Pass op Trägerverein der Offenen Ganztagschule der Brüder-Grimm-Schule, Köln-Sürth e. V.
- (2) Vereinssitz ist Köln. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter VR 12318 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern, durch die Einrichtung, Unterstützung, das Betreiben und die finanzielle Sicherstellung einer Offenen Ganztagschule und einer Randstundenbetreuung an der Brüder-Grimm-Schule, Sürther Hauptstraße 149, 50999 Köln.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Schülers/einer Schülerin werden, der/die an den Angeboten von Pass op teilnimmt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die schon vor dem 11.6.2008 Mitglieder waren.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder (für Mitglieder, die ab dem 11.6.2008 in den Verein eingetreten sind) dadurch, dass das Kind nicht mehr an den Angeboten von Pass op teilnimmt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, ohne Einhaltung einer Frist.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 8 Betreuungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Randstundenbetreuung nach § 2 Absatz 2 setzt der Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplanes ein Betreuungsentgelt fest.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgelts muss so bemessen sein, dass der Betrieb der Betreuungsmaßnahme ausreichend finanziert wird.
- (3) Zu diesem Zweck schließt der Verein mit den Eltern Betreuungsverträge ab.
Für die Inanspruchnahme der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule nach § 2 Absatz 2 setzt der Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplanes ein Essensgeld fest.

§ 9 Organe

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe § 10 und § 11).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die für die vorgesehenen Beschlüsse erforderliche Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Billigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Förderer der Brüder-Grimm-Schule Sürth e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.